

Klasse S

Mindestalter : 16 Jahre

Kein Vorbesitz erforderlich.

Dreirädrige Kleinkrafträder und vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge jeweils mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 45 km/h und einem Hubraum von nicht mehr als 50 ccm, im Falle von Fremdzündungsmotoren, einer maximalen Nutzleistung von nicht mehr als 4 KW im Falle anderer Verbrennungsmotoren, oder einer maximalen Nenndauerleistung von nicht mehr als 4 KW im Falle von Elektromotoren; bei vierrädrigen Leichtkraftfahrzeugen darf darüber hinaus die Leermasse nicht mehr als 350 kg betragen, ohne Masse der Batterien im Falle von Elektromotoren.

Gesetzlich vorgeschriebener Theorie- und Praxisunterricht

Grundwissen	Klassenspezifisch	Theorie-Prüfung	Einweisung Am Fahrz.	Grundfahr-Stunden	Überland-fahrten	Autobahn-Fahrten	Nacht-fahrten	Übungs-Fahrten	Praktische Prüfung
12	2	x	-	x	-	-	-	x	x